

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Verordnung vom 10.12.1836 publ. 14.12.1836

Verordnung v.
11. Nov. 1736.
einige Abände-
rungen der Ver-
gantung-Ordnung betr.

scheinende Landesherrliche Verordnung vom 11. v. M., betreffend einige Abänderungen der Vergantungsordnung, ist, auf Schreibpapier gedruckt, für 4 Grote Courant in der Expedition der hiesigen Anzeigen zu erhalten.

77) Regierungs-Bekanntmachung v.
10. Dec. publ. den 14. Dec. 1836.

Errichtung ei-
ner Chaussée-
geld-Stätte zu
Uhlhorn.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung soll bei dem Stationshause zu Uhlhorn eine Chausséestätte errichtet und daselbst das Chausséegeld vom 1. Januar 1837 an nach folgender Taxe erhoben werden:
Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen,
Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk 2 Grote.
Für ein Reitpferd 2 Grote.
Für Hand- und Koppelpferde, Esel,
Hornvieh, Füllen à Stück . . . 1 Grote.
Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen,
wird nicht bezahlt.
Für Frachtwagen, die mit mehr, als drei, und
für Frachtkarren, die mit mehr, als zwei
Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr
als obige Taxe bezahlt.

Das Chausséegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausséegeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.